

schrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Weinmonat 1855  
betreffend den Viehverkehr zu verfahren.

Actum Zürich, den . . . . .

Vor dem Regierungsrathe:

Der . . . Staatschreiber,

II. Die Statthalterämter werden eingeladen, sämtliche den Gemeinden ihrer Bezirke bis jetzt ertheilten Bewilligungsurkunden für das Abhalten von Märkten einzuziehen und der Staatskanzlei behufs deren Anfertigung nach dem neuen Formular zuzustellen.

III. Diese Verordnung, durch welche die durch Beschluß des Regierungsrathes vom 29. Brachmonat 1839 erlassenen Vorschriften für das Abhalten von Märkten aufgehoben werden, ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

### V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 19. April 1856 betreffend die Kautionsleistung für die Verwaltung der Gemeindegüter und Sekundarschulgüter.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht des § 47 des Gesetzes betreffend das Gemeindegüterwesen vom 20. Brachmonat 1855,  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

§ 1. Für die Verwaltung sämtlicher Gemeindegüter sowie der Sekundarschulgüter haben die Rechnungsführer eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren

Größe der Bezirksrath auf den Antrag der betreffenden Gemeindebehörde, beziehungsweise Sekundarschulpflege bestimmt.

§ 2. Bei der Personalkaution sind zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche unmittelbar nach erfolgter Wahl des betreffenden Rechnungsstellers einen Bürgerschaftsschein nach folgendem Formular einzugeben haben:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit, für Herrn  
 „N. N., Verwalter des . . . . . gutes der Gemeinde  
 „N. (der Sekundarschule N.) in dem Sinne einzustehen,  
 „daß sie für den von dem Verwalter dem Gute allfällig  
 „zu ersetzenden Schaden bis auf den Betrag von Frkn.  
 „ . . . . . schreibe Franken . . . . . solidarisch haften.  
 „N., den . . . . .

N. N.“

§ 3. Der Realkaution hat der Verwalter folgende Erklärung beizufügen:

„Unterzeichneter hinterlegt hiermit als Verwalter des  
 „ . . . . . gutes der Gemeinde N. (der Sekundar=  
 „schule N.) folgende Schuldtitel:

„ . . . . .  
 „welche Schuldtitel für allen allfällig aus meiner Ver=  
 „waltung diesem Gute entstehenden Schaden nebst meinem  
 „übrigen Vermögen bis auf die Summe von Frk. . . . .  
 „schreibe Franken . . . . . haften sollen.“

§ 4. Die Gemeindebehörden, beziehungsweise die Sekundarschulpflegen sind angewiesen, von der Wahl der Gutsverwalter und von den durch diese bestellten Bürgen oder der durch sie geleisteten Realkaution, sowie von allfälligen Abänderungen in der Personal- oder Realkaution dem Bezirksrath Kenntnis zu geben.

§ 5. Diese Anzeigen sollen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl oder eingetretener Abänderung geschehen.

§ 6. Der Bezirksrath wird die Namen der Gutsverwalter, das Maß ihrer Bürgschaft und die Art der Kautionleistung in ein eigens hiesfür anzufertigendes Bürgschaftsprotokoll eintragen und dasselbe bei der Visitation der Schirmladen mit den vorhandenen Kautionleistungen vergleichen.

§ 7. Wo sich Unregelmäßigkeiten in den Angaben oder in den Kautionleistungen zeigen, wird der Bezirksrath für deren Berichtigung die geeigneten Anordnungen treffen und Fehlbare nöthigenfalls mit Ordnungsbußen belegen.

§ 8. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 1. Hornung 1844 aufgehoben wird, ist den sämtlichen Bezirksrathen für sich und zu Händen der Gemeindefürsorge und Sekundarschulpflegen zur Vollziehung mitzutheilen und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

---

### V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 21. April 1856 betreffend die Einführung des schweizerischen Medizinalgewichtes.

---

Der Regierungsrath,  
mit Rücksicht auf § 8 des Gesetzes vom 12. Hornung 1856,  
verordnet:

§ 1. Das Medizinalgewicht, bestehend in einem Pfund, welches gleich ist drei Viertheilen des gewöhn-